

GUBERT

JENBACH • 05244/69 09 • www.gubert.com

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Konformitätserklärung für Recycling Baustoff Produkte gemäß

Recycling-Baustoffverordnung (BGBL.II Nr. 290/2016)

Produktionszeitraum: 2025

 0988-CPR-1018

R004_2025_01 (.....)

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:

Handelsbezeichnung:	Identifikation/Artikelnummer
Bauschuttrecycling RMH III 0/16 U-A	RMH III 0/16 U-A

2. Verwendungszweck(e):

U-A entspricht: Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz.

Verwendungsklasse:	U10 gemäß ÖNORM B 3140
Umweltklasse:	U-A gemäß BGBL.II Nr. 290/2016 (Recycling-Baustoffverordnung)

Zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote gemäß den §§ 13 und 17 siehe Beilage 2

3. Hersteller: Gubert GmbH, A-6200 Jenbach, Rotholzerweg 49

Werk Jenbach
Rotholzerweg 49
A-6200 Jenbach

4. System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit:

System 2+

5. Harmonisierten Norm: EN 13242:2007

Notifizierte Stelle(n): Austrian Standards plus GmbH, Nr. 0988

6. Erklärte Leistung: Siehe Beilage 1

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung/ den erklärten Leistungen. Für die Herstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers (Name und Funktion) von:

Josef Kirchmair

WPK Beauftragter Stv.

Jenbach:21.08.2025

(Ort und Datum der Ausstellung)

(Unterschrift)

GUBERT

JENBACH • 05244/69 09 • www.gubert.com



0988-CPR-1018

Produktionszeitraum: 2025

6.Erklärte Leistung	Beilage 1	R004_2025_01
Wesentliche Merkmale		Leistung
Kornform, -größe und Rohdichte		
4.2 Korngruppe		0/16
4.3 Korngrößenverteilung		G _A 75
4.6 Gehalt an Feinteilen		NPD
4.6.1 Qualität an Feinteilen		NPD
Zusammensetzung/Gehalt		
C.3.4 Angaben zum Ausgangsmaterial (petrografische Beschreibung)		recycelte Gesteinskörnung
5.6 Klassifizierung der Bestandteile von groben rezyklierten Gesteinskörnungen		Rb ₁₀ , Rg ₂ -, X ₁ -, Rg+X ≤1M.-%, FL ₅

Tabelle 4: Tabellarische Zuordnung der Qualitätsklassen zu den Einsatzbereichen und Verwendungsverboten gemäß den §§ 13 und 17 Recycling-Baustoffverordnung

Qualitätsklasse	Beschreibung	ungebundene Anwendung ^a ohne gering durchlässige, ge- bundene Deck- oder Tragschicht	ungebundene Anwendung ^a unter gering durchlässiger, gebundener Deck- oder Tragschicht	Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	Herstellung von Asphaltemischgut
U-A (ungebunden – A)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja	Ja	Ja	Ja
U-B (ungebunden – B)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Nein	Ja ^b	Ja	Ja
U-B (ungebunden – E)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja ^{3a}	Ja ^a	Ja	Ja
H-B (für hydraulische Bindung – B)	Gesteinskörnungen ausschließlich zur Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	Nein	Nein	Ja	Nein
B-B (für bituminöse Bindung – B)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbaumasphalt) zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein ⁴⁾	Nein	Ja
B-C (für bituminöse Bindung – C)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbaumasphalt) zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein	Nein	Ja ⁴⁾
B-D (für bituminöse Bindung – D)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbaumasphalt) zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein ⁴⁾	Nein	Ja ^{4a)}
D (Stahlwerksschlacke D)	Gesteinskörnungen aus Stahlwerksschlacken direkt aus der Produktion ausschließlich zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein	Nein	Ja ⁴⁾

^{3a)} Einschließlich Herstellung von Beton unter der Festigkeitsklasse C 12/15 oder bis zur Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1.
^{a)} Verwendung gemäß § 13 Z. 1 (sollern nicht eine wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz des Recycling-Baustoffes vorliegt; nicht in Schutzgebieten, nicht in ausgewiesenen Kernzonen von Schongebieten, nicht in ausgewiesenen engeren Schongebieten, nicht in und unmittelbar über dem Grundwasser und nicht in Oberflächengewässern).
⁴⁾ Nur im Trapez des Gleiskörpers als Tragschicht (§ 13 Z. 4).
^{4a)} Ein Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-B und B-D aus Asphalt, der durch Fräsen gewonnen wird, darf auch für die Herstellung von ungebundenen oberen Tragschichten gemäß § 13 Z. 9 verwendet werden.

^{b)} Bei einem PAK-Gesamtgehalt (16 PAK nach EPA) zwischen 20 mg/kg TM und 300 mg/kg TM ist die Verwendung ausschließlich in eingehausten Heißeischanlagen mit Dämpferfassung und -behandlung aus dem Mischprozess zulässig. Die Dämpferfassung und -behandlung muss die Freisetzung von Schadstoffen, insbesondere TOC, KW und PAK, nach dem Stand der Technik verhindern. Das Asphaltmischgut hat den Grenzwert von 20 mg/kg TM einzuhalten.
^{c)} Verwertung nur zulässig unter Einhaltung der Einsatzbereiche und Verwendungsverbote des § 17.